

2014

**Zucker - Beanstandungsrate: 6,7 %  
Proben: 30, davon 2 beanstandet**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (2)  
Zwei Proben Zucker wiesen eine falsche Reihenfolge der Nährwertangaben in der Nährwertkennzeichnungstabelle auf.

**Honig - Beanstandungsrate: 27,1 %  
Proben: 177, davon 48 beanstandet**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften ( 55 )

Bei 14 Proben wurde die Kennzeichnung/Aufmachung als zur Täuschung geeignet beurteilt. Beispielsweise wurde mehrfach eine falsche Trachtangabe gewählt, da die entsprechende Pollenart nur als Beiracht vorlag und die sensorischen und chemisch-physikalischen Eigenschaften der genannten Tracht nicht entsprachen. Zweimal wurde mit Selbstverständlichkeiten geworben z. B. „echter Honig“. Weitere 41 Honigproben wiesen Kennzeichnungsmängel auf, wie beispielsweise eine fehlende, unkorrekte bzw. schlechte lesbare Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums, der Los-Nummer, der Anschrift des Herstellers und/oder der Füllmenge. Häufig fehlte auch die Angabe des Ursprungslandes. Zwei Proben wurden mit unzulässigen gesundheits- bzw. krankheitsbezogenen Angaben beworben.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften/Hilfsnormen ( 1 )

Ein Honig war in Gärung übergegangen und war dementsprechend nicht verkehrsfähig.

Hinweise ( 11 )

In 11 Fällen wurden den Lebensmittelüberwachungsbehörden fachliche Hinweise zugearbeitet. Dabei handelte es sich überwiegend um kleinere Kennzeichnungsmängel.

**Süßwaren - Beanstandungsrate: 5,6 %  
Proben: 51, davon 10 beanstandet**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften ( 8 )

Bei einer Probe Bonbons fehlte im Zutatenverzeichnis der Klassenname von den zugesetzten Zusatzstoffen. Bei einer weiteren Probe fehlte die Angabe des zugesetzten Farbstoffes. 6 Süßwaren wurden aufgrund fehlender Warnhinweise zu den Farbstoffen nach Verordnung (EG) 1333/2008 beanstandet. Bei einer Probe wurde ein Farbstoff als „natürlich“ bezeichnet, obgleich dieser einen technologisch aufwendigen Herstellungsprozess erfordert.

Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung, unzulässige Verwendung ( 3 )

Bei den Proben fehlte die Kenntlichmachung der eingesetzten Süßungsmittels, der Farbstoffe oder es keine Kennzeichnung der Zusatzstoffe vorhanden. Insbesondere bei Süßwaren, die als lose Ware in den Verkehr gebracht werden, fehlen häufig die Angaben zu den verwendeten Zusatzstoffen z.B. auf einem Schild neben der Ware.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften und Hilfsnormen ( 1 )

Eine Früchtemischung mit wurde als lose Ware in den Verkehr gebracht, was nicht den Anforderungen der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel entspricht. Gemäß § 2 VitaminV dürfen vitaminisierte Lebensmittel mit einem Hinweis auf ihren Vitamingehalt

gewerbsmäßig nur in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden.

Hinweise: 4

Bei verschiedenen Fruchtgummis wurde auf unzureichende oder fehlerhafte Kennzeichnung der Zusatzstoffe hingewiesen.

**Schokolade - Beanstandungsrate: 0%**

**Proben: 48, davon keine beanstandet**

**Kakao - Beanstandungsrate: 0 %**

**Proben: 24, davon keine beanstandet**